

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1963	Nummer 1
--------------	--	----------

An die

### Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

**D**as Jahr 1962 liegt hinter uns. Als dramatischen Höhepunkt brachte es die Kuba-Krise und damit die Welt hart an den Rand des Krieges. Mit Befriedigung und befreitem Aufatmen hörten die Menschen in allen Ländern nach kritischen Tagen von der Entspannung, die durch die Einsicht der führenden Staatsmänner in West und Ost eintrat. Diese politisch entspannte Lage schenkte uns eine friedliche Weihnacht, auf die wir Wochen vorher noch nicht unter allen Umständen hoffen konnten.

Dieses friedliche Weihnachtsfest schloß ein Jahr ab, das für uns alle Mühe und Arbeit, aber auch viele Erfolge brachte. An diesen Mühen hatte die öffentliche Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Anteil. Für diese stete Pflichterfüllung allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Dank und Anerkennung der Landesregierung auszusprechen, ist mir zu Beginn des Jahres 1963 eine willkommene Aufgabe.

Mit diesen Worten des Dankes verbinde ich die dringende Bitte, die Nöte und Wunden der Vergangenheit auch im kommenden Jahr weiter lindern zu helfen. Seien wir uns auch stets bewußt, welche Tragik in der Tatsache liegt, daß Deutschland im 18. Jahr nach dem Krieg noch immer nicht wieder vereint ist. Wir wollen deshalb nicht müde werden in dem Bestreben, unsren Schwestern und Brüdern jenseits der Mauer in Berlin und in der Zone zu helfen. Mit Wort und Tat wollen wir ihnen beweisen, daß sie nicht verlassen sind. Allezeit wollen wir unsere Verbundenheit mit ihnen bezeugen, die unter der Unfreiheit leiden müssen. Jede kleine Gabe und jedes Zeichen der Brüderlichkeit helfen, die Widerstandskraft unserer Landsleute in der Zone zu stärken, die sich nach einem Leben in Freiheit sehnen.

Namens der Landesregierung:  
Der Innenminister  
Weyer

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	7. 12. 1962	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung . . . . .	3
21260	9. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen; hier: Ergänzung d. RdErl. v. 4. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1190, SMBL. NW. 21260) . . . . .	3
8051	10. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführung der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (BGBl. I S. 417) . . . . .	3

## II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
13. 12. 1962	RdErl. -- Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln . . . . .	4
	Personalveränderungen . . . . .	5
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 70 v. 15. 12. 1962 . . . . .	5	
Nr. 71 v. 17. 12. 1962 . . . . .	5	
Nr. 72 v. 21. 12. 1962 . . . . .	6	

## I.

20304

**Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 7. 12. 1962 — 04.01 — 1.62

Der Landespersonalausschuß in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten hat in seiner 5. Sitzung am 8. Oktober 1962 folgenden Beschuß gefaßt:

Der Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist nur im Wege des in der Laufbahnverordnung geregelten Aufstiegs und nicht über eine Feststellung der Befähigung dieser Beamten für die höhere Laufbahn durch den Landespersonalausschuß möglich.

Dieser Beschuß wird hiermit nach § 115 Abs. 1 LBG i. Verb. mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses v. 1. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1050 / SMBI. NW. 20304) bekanntgemacht.

— MBI. NW. 1963 S. 3.

21260

**Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen; hier: Ergänzung d. RdErl. v. 4. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1190 / SMBI. NW. 21260)**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1962 — VI B 2 — 21.63.44

Gelegentlich einer Überprüfung wurde festgestellt, daß nicht alle Medizinaleinrichtungen des Landes, wenn sie Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose für Gesundheitsämter und Krankenanstalten durchführen, die bereits früher ergangenen, nicht veröffentlichten Anweisungen über die Finanzierung dieser Untersuchungen beachten. Um Zweifel zu beseitigen, erhalten die Nummern 3.1 d), 3.2 und 5 sowie der Verteiler d. RdErl. v. 4. 7. 1962 (aaO.) im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Kultusminister und dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

- 3.1 d) für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten 50% des Berechnungssatzes von 1,52 DM = . . . . . 0,76 DM
- 3.2 An der Finanzierung der von den Gesundheitsämtern und Krankenanstalten in den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen veranlaßten Tuberkulose-Sputumuntersuchungen ohne Anreicherung beteiligt sich das Land nicht.
- 5.1 Die Hygienisch - bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster und die Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster sowie der Med. Akademie Düsseldorf stellen den angeschlossenen Landkreisen und kreisfreien Städten ab 1. 1. 1962 eine Pauschalgebühr von jährlich 57,— DM je angefangene 1000 Einwohner in Rechnung.

Bei der Nummer 5 wird die Nummer 5.2 angefügt:

- 5.2 Diese Einrichtungen des Landes erheben für die unter 3.1 d) genannten Untersuchungen von den Trägern der Gesundheitsämter und den Krankenanstalten den durch die Kreispauschalgebühr nicht gedeckten Kostenanteil von 50% des Berechnungssatzes von 1,52 DM = 0,76 DM zuzüglich der Nebenkosten (Porto-, Fernsprech-, Reise- und sonstigen Kosten).

Der Verteiler wird wie folgt geändert:

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte,

Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster,  
Hygiene-Institute der Universitäten in Bonn, Köln, Münster;

das Institut für Hygiene und Mikrobiologie  
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1963 S. 3.

## 8051

**Ausführung der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (BGBI. I S. 417)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 12. 1962 — III B 3 — 8425 (Nr. III 109 62)

In der Verordnung v. 24. Juni 1958 wird die Beschäftigung von Jugendlichen in Tiefdruckereien gesetzlich beschränkt. Bei Ausführung der Verordnung ist folgendes zu beachten:

1. Die Eignung einer Tiefdruckerei zur Beschäftigung von Jugendlichen darf nach § 2 Abs. 1 der Verordnung nur erklärt werden, wenn
  - a) die in den Tiefdruckfarben enthaltenen und die sonst im Betrieb verwendeten Lösemittel sowie die Reinigungsmittel nicht mehr als 0,3 v. H. Benzol und keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten,
  - b) die Lösemittel an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden und
  - c) die in § 1 genannten Räume mit ausreichenden Be- und Entlüftungsanlagen versehen sind.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung sind dann als erfüllt anzusehen, wenn der Staatliche Gewerbeamt in Bochum oder in Düsseldorf die Unbedenklichkeit der verwendeten Löse- und Reinigungsmittel auf Grund von Analysen entnommener Proben bescheinigt hat. Die Proben sind von den Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dort, wo es notwendig erscheint, nach gutem Durchmischen der Lösemittel und Farben zu entnehmen, insbesondere an den Druckmaschinen und in der Walzenreinigung.

Zur Überwachung des Tiefdruckereibetriebs sind in angemessenen Zeitabständen weitere Proben zu analysieren. Rechtsgrundlage für die Entnahme der Proben ist das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe v. 25. März 1939 (RGBl. I S. 581) i. Verb. mit der Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) v. 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1954).

Im übrigen ist bei der Auslegung des § 1 der Verordnung zu beachten, daß unter Räumen, in denen Tiefdruckfarben, Löse-, Reinigungs- oder Verdünnungsmittel „verwendet“ werden, auch solche Räume zu verstehen sind, in denen mit derartigen Stoffen umgegangen wird (z. B. Räume, in denen mit Lösemitteln gereinigt wird oder Räume, in denen Lösemittel abgefüllt werden).

Die Eignungserklärung kann an Bedingungen geknüpft werden und Auflagen enthalten, die sich im Rahmen der Zweckbestimmung der Verordnung halten. Zum Beispiel wird regelmäßig zu verlangen sein, daß beabsichtigte bauliche und betriebliche Änderungen der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzugezeigt sind.

2. Liegt der in § 3 Abs. 2 der Verordnung genannte Tatbestand vor, so hat der Staatliche Gewerbeamt hier von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Arbeitgeber Mitteilung zu machen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbeamt zu entscheiden, ob die Eignungserklärung zu widerrufen ist. Falls der Staatliche Gewerbeamt andere Ärzte zu Untersuchungen ermächtigt, hat er sie zu verpflichten, ihn und den Arbeitgeber von einer Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung zu unterrichten.
3. Für die Eignungserklärung ist nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW) v. 19. Dezember 1961, geändert durch die Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557 / SGV. NW. 2011) i. Verb. mit Nr. 5 des Gebührentarifs unter Berücksichtigung d. RdErl. v. 7. 5. 1962 (MBI. NW. S. 924 / SMBI. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr zu erheben, deren Höhe regelmäßig auf 50,— DM zu bemessen ist.

4. Durchschrift der Eignungserklärung und ggf. ihres Widerufs ist der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 21. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2541 — SMBL. NW. 8051.  
b) RdErl. v. 15. 12. 1959 (n. v.) — III B 5 — 8262 (III B 147/59) —.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum und  
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 3

## II. Innenminister

### Personenstandswesen;

**hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1962 —  
I B 3.14.66 11 a — 3683

#### Anlage

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ werden im Jahr 1963 nach folgendem Plan durchgeführt:

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Gemeinden und Ämter,  
Standesbeamten  
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

#### Anlage

### Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ im Jahr 1963

1. Kreisfreie Städte Landkreis Düsseldorf und Leverkusen, Düsseldorf-Mettmann.

Am 7. Januar, 17. April und 16. September 1963 von 14—17 Uhr in Düsseldorf, Haus Schultheiss, Berliner Allee 30, Versammlungsraum I. Stock.

2. Kreisfreie Städte Landkreise Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen, Grevenbroich und Erkelenz.

Am 8. Januar, 18. April und 17. September 1963 von 14—17 Uhr in Rheydt, Schmölderpark, Parkhaus Vitrine.

3. Kreisfreie Stadt Landkreise	Krefeld, Kempen-Krefeld und Moers. Am 10. Januar, 19. April und 19. September 1963 von 14—17 Uhr in Krefeld, Haus „Em Brödksken“, Marktstraße, Versammlungsraum I. Stock.
4. Kreisfreie Städte Landkreis	Wuppertal, Remscheid und Solingen, Rhein-Wupper-Kreis. Am 14. Januar, 22. April und 23. September 1963 von 14.30—17.30 Uhr in Solingen, Stadtsparkasse Graf-Engelbert-Straße.
5. Kreisfreie Städte	Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Am 16. Januar, 24. April und 25. September 1963 von 14—17 Uhr in Oberhausen, Stadthalle, Auditorium, Zugang Schwartz-Straße.
6. Landkreise	Rees und Dinslaken. Am 15. Januar und 23. April 1963 von 14—17 Uhr in Wesel, Hotel Kaiserhof, Sitzungszimmer. Am 24. September 1963 von 14—17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus, Sitzungssaal.
7. Landkreise	Geldern und Kleve. Am 17. Januar 1963 von 14—17 Uhr in Kleve, Kolpinghaus, Vereinsraum. Am 25. April 1963 von 14—17 Uhr in Geldern, Hotel Schulte-Mattler. Am 26. September 1963 von 14—17 Uhr in Goch, Haus Wagner, Brückstraße, Versammlungsraum.
8. Kreisfreie Stadt Landkreise	Köln, Köln-Land, Rhein.-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim. Am 22. Januar, 7. Mai und 8. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Str. 21.
9. Kreisfreie Stadt Landkreise	Bonn, Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen. Am 24. Januar, 9. Mai und 10. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis	Oberbergischer Kreis. Am 21. Januar, 6. Mai und 7. Oktober 1963 von 14.30—17.30 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
11. Kreisfreie Stadt Landkreise	Aachen, Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich. Am 29. Januar, 14. Mai und 15. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Aachen, Rathaus, Sitzungssaal.
12. Landkreis	Düren und Teile des Landkreises Bergheim. Am 31. Januar, 16. Mai und 17. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
13. Landkreis	Schleiden. Am 4. Februar und 21. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal. Am 20. Mai 1963 von 14—17 Uhr in Kall, Rathaus, Sitzungssaal.
14. Landkreis	Monschau. Am 5. Februar, 21. Mai und 22. Oktober 1963 von 14—17 Uhr in Monschau, Dienstzimmer des Landrates.

— MBl. NW. 1963 S. 4.

### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. Elkmann zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. F. Zimmermann zum Oberregierungsrat.

#### Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsrätin G. Dietzel zur Oberregierungsrätin b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Regierungsassessor R. Dette zum Regierungsrat b. d. Bez.Reg. Köln; Regierungsassessorin E. Giese zur Regierungsrätin b. d. Bez.Reg. Münster; Regierungsassessor U. Kleiner zum Regierungsrat b. d. Bez.Reg. Detmold.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat P. Hoeltzenbein von der Kreispolizeibehörde Neuß zum Innenministerium; Polizeirat W. Imhof von der Kreispolizeibehörde Essen zum Innenministerium; Regierungsrat Dr. H. Jocks von der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen zum Innenministerium; Regierungsrat Dr. L. Pielow von der Bez.Reg. Münster zur Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrätin Dr. J. Winkler, Stat. Landesamt.

— MBl. NW. 1963 S. 5.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Nr. 70 v. 15. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011		Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) . . . . .	585
20301	27. 11. 1962	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ . . . . .	585
	19. 11. 1962	Bekanntmachung des Staatsvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962	598

— MBl. NW. 1963 S. 5.

##### Nr. 71 v. 17. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	4. 12. 1962	<b>Gesetz zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg</b> . . . . .	600
2020	4. 12. 1962	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)</b> . . . . .	601
2020	4. 12. 1962	<b>Gesetz zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden</b> . . . . .	601
2121	10. 12. 1962	Sechste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäß in Apotheken (6. Erg. Abgabe-VO) . . . . .	602
222	4. 12. 1962	<b>Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die mennonitengemeinde zu Krefeld</b> . . . . .	603
311	4. 12. 1962	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	603
	4. 12. 1962	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) . . . . .	605

— MBl. NW. 1963 S. 5.

## Nr. 72 v. 21. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
314	11. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der 2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher . . . . .	607
7842	7. 12. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	607
7842	10. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der 2. Milchverordnung . . . . .	607
93	11. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnauflösung (GebO – EbA) . . . . .	608
	6. 12. 1962	Genehmigungsurkunde . . . . .	608
	20. 12. 1962	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962 . . . . .	609

— MBL NW. 1963 S. 6.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.